

STATUTEN

des Vereins Hospiz- und Entlastungsdienst AR

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Hospiz- und Entlastungsdienst AR besteht ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz befindet sich in Speicher.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen und steht ihren Angehörigen bei.

Art. 3 Mittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
- Freiwilligen Beiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Beitragszahlende Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die gewillt sind, den Verein finanziell zu unterstützen. Ideelle Mitglieder leisten keine Beiträge, sondern unterstützen den Verein in anderer Weise.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Einsatzleitung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

An der Mitgliederversammlung besitzen sowohl die beitragszahlenden als auch die ideellen Mitglieder je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie über Anträge der Mitglieder. Solche sind 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen und von diesem für die bevorstehende HV zu traktandieren
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kassier oder der Kassierin und weiteren Mitgliedern. Er vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Präsident oder die Präsidentin und der Kassier oder die Kassierin zeichnen je einzeln.

Der Vorstand führt die Tätigkeiten des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben

- Erstellung eines Anforderungsprofiles für die Freiwilligen
- Wahl der Einsatzleitung und Erstellen eines Anforderungsprofiles für deren Aufgaben
- Begleitung und Beaufsichtigung der Einsatzleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- Sicherstellung der Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung einer Jahresrechnung und eines Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 8 Einsatzleitung

Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Einsatzleitung in einem Pflichtenheft und legt die Entschädigung für die Tätigkeiten der Einsatzleitung fest.

Die Einsatzleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die allgemeinen Vereinsgeschäfte. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der ordentlichen HV schriftlich Bericht mit einem Antrag zur Jahresrechnung und zur Entlastung des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Statutenänderungen

Statutenänderungen sowie der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an eine steuerbefreite, gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zielsetzung.

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 17. Juni 2014 und treten mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. September 2017 in Kraft.